

Entschließung der 10. Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein
am 23. November 2013

**Interkollegialer Austausch von Kinderärzten zur Vermeidung von Kindeswohl-
gefährdungen**

Die Kammerversammlung nimmt ein aktuelles Rechtsgutachten
(Prof. Dr. G. Schmidt / Dr. D. Schmidt, August 2013, www.riskid.de) zur Kenntnis.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es sich beim interkollegialen Aus-
tausch von Ärztinnen und Ärzten zum Schutz vor und zum Erkennen von Kindes-
misshandlungen um eine erforderliche „Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen
Rechtsgutes“ handelt. Dazu sind Ärztinnen und Ärzte gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1
der Berufsordnung (BO) auch ohne Entbindung von der Schweigepflicht befugt. Auf
dieser Grundlage verneint das Gutachten eine Strafbarkeit wegen „unbefugter Offen-
barung“ im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 203 Abs. 1 StGB).

Das Gutachten schlägt gleichwohl eine landesgesetzliche Klarstellung durch explizite
Übernahme der o.g. Berufsordnungsvorschrift (§ 9 Absatz 2 Satz 1 BO) in das Heil-
berufsgesetz NRW vor. Die Kammerversammlung regt beim Landesgesetzgeber an,
diesem Vorschlag zu folgen.

Darüber hinaus sieht die Kammerversammlung die Notwendigkeit einer weiteren
Aufbereitung der Thematik mit Blick auf eine bundeseinheitliche Regelung. Die
Kammerversammlung bittet dazu um Beratung in den zuständigen Ausschüssen der
Kammer.